

SATZUNG

(Statut)

der

APCA – Austrian Primary Care Association eGen

(Österreichische Vereinigung für Primärversorgung, eHealth & Telemedizin)

I. Firma, Sitz, Revisionsverbands- zugehörigkeit und Zweck

§ 1

Firma, Sitz und Revisionsverbandszugehörigkeit

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

APCA – Austrian Primary Care Association eGen

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 3100 St. Pölten.
- (3) Die Genossenschaft ist Mitglied beim RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDER-ÖSTERREICH-WIEN eGen als örtlich und sachlich zuständigem Revisionsverband (im Folgenden kurz Revisionsverband genannt).

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
- a) Stärkung der Primärversorgung mit besonderem Fokus auf die Themen Digitalisierung, e-Health, Telemedizin und Standardisierung;
 - b) Etablierung einer Interessensvertretung für den Bereich der Primärversorgung;
 - c) Zurverfügungstellung von Forschungsgrundlagen und Forschungsdaten aus dem Bereich der Primärversorgung;
 - d) Konzeption und Durchführung von Projekten in den genannten Bereichen;
 - e) Anbieten von Dienstleistungen in den genannten Bereichen.
- (3) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.

- (4) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
- a) die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu errichten und zu betreiben;
 - b) sich an Genossenschaften, Vereinen und Gesellschaften anderer Rechtsform zu beteiligen;
 - c) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden: Physische Personen, juristische Personen bzw. Gesellschaften im Sinne des Unternehmensgesetzbuches bzw. Unternehmen in allfällig anderer Rechtsform, welche direkt oder indirekt im Gesundheitsbereich tätig sind.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Bundesgebiet Österreich und, sofern es dem Interesse bzw. zur Förderung der Mitglieder dient, angrenzende Staaten.
- (3) Im Einzelfall können auch andere Personen, soweit diese wegen ihrer besonderen Stellung oder wegen ihrer Sachkenntnis für die Genossenschaft förderlich sind, als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, mit der er sich der Satzung der Genossenschaft sowie den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand beauftragtes Gremium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Beitrittswerber spätestens binnen drei Monaten nach Zugang der Beitrittserklärung mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, wobei die Nichtablehnung spätestens mit Ablauf der unter Abs. 2 genannten Frist als Aufnahme gilt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird der Austritt oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile erklärt, endet die Mitgliedschaft mit Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist dem Vorstand der Genossenschaft schriftlich zu erklären, welche darüber auf Verlangen eine Empfangsbestätigung auszustellen hat;
- b) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied, sofern der Vorstand der Übertragung der Geschäftsanteile zustimmt;
- c) durch den Tod oder die Löschung einer juristischen Person bzw. einer Gesellschaft im Sinne des Unternehmensgesetzbuches im Firmenbuch oder einem anderen öffentlichen Register;
- d) durch rechtskräftigen Ausschluss.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt oder den Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt, bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb für mindestens ein Kalenderjahr nicht erfüllen kann;
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unter kurzer Angabe der Gründe an die maßgebliche Adresse ehestmöglich mitzuteilen.
- (3) Der Ausgeschlossene hat, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, innerhalb von acht Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses ein Beschwerderecht an den Aufsichtsrat, der binnen Monatsfrist endgültig entscheidet. Besteht kein Aufsichtsrat, entscheidet der Vorstand endgültig.
- (4) Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausgeschlossene an keiner Generalversammlung der Genossenschaft teilnehmen bzw. sonstige Mitgliederrechte ausüben. Ebenso wenig kann er seine Funktion als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates wahrnehmen.

§ 7

Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihres Geschäftsanteils-guthabens (vgl. § 9 Abs. 1 lit. d der Satzung), nicht aber auf Beteiligung am Reservefonds (satzungsmäßige Rücklage) oder an dem sonst vorhandenen Vermögen. Sie sind in dem Geschäftsjahr, in dem der Ausschluss erfolgt, noch zur vollen Beitragesleistung gemäß § 9 der Satzung verpflichtet.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder in der Generalversammlung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Geschäftsanteile. Jedes Mitglied hat zumindest eine Stimme. Insgesamt kann ein Mitglied jedoch nicht über mehr Stimmen verfügen als die Anzahl der gezeichneten und zum Stichtag der Einladung zur jeweiligen Generalversammlung voll eingezahlten Geschäftsanteile beträgt.
- (4) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a) physische Personen sollen das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Ein solcher Vertreter hat sich mit einer schriftlichen, auf seinen Namen lautenden Vollmacht auszuweisen. Ein Mitglied kann dabei nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten;
 - b) juristische Personen bzw. Gesellschaften im Sinne des Unternehmensgesetzbuches bzw. Unternehmen in allfällig anderer Rechtsform werden durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Eine Person kann höchstens zwei solcher Mitglieder vertreten.
- (5) Das Mitglied hat das Recht, vor oder in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten bzw. bei der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, vor der Generalversammlung eine Kopie des Jahresabschlusses, des Geschäfts- bzw. Lageberichtes bzw. des Kurzberichtes des Revisors [§ 6 Abs. 3 letzter Satz Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 (GenRevG 1997)] gegen angemessenen Kostenersatz zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Geschäftsanteile:

- a) jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen; die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Geschäftsanteile sind längstens binnen Monatsfrist einzuzahlen;
- b) ein Geschäftsanteil beträgt 10 (ZEHN) Euro;
- c) der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen und Leistungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Bedingungen zu gelten haben;
- d) für die Auszahlung des Geschäftsguthabens an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

(2) Nachschusspflicht:

Die Mitglieder sind nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig, wobei die Nachschusspflicht nach dem Verbrauch des (der) gezeichneten Geschäftsanteiles (Geschäftsanteile) zum Tragen kommt und mit dem Einfachen ihres (ihrer) Geschäftsanteiles (Geschäftsanteile) beschränkt ist.

(3) Beitrittsgebühr:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zur Einzahlung zu bringen, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wird.

(4) Agio:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein vom Vorstand festzusetzendes Aufgeld (Agio) pro gezeichnetem Geschäftsanteil zu entrichten.

(5) Mitgliedsbeitrag und sonstige Beiträge:

Die Mitglieder haben Beiträge zu begleichen, die von der Generalversammlung nach einem für alle Mitglieder in gleicher Weise geltenden Maßstab festzusetzen sind.

(6) Meldepflicht:

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namenänderungen der Genossenschaft unverzüglich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekannt gegebenen Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, der Genossenschaft ist die tatsächliche Adresse bekannt.

(7) Sonstige Pflichten:

Jedes Mitglied hat die Bestimmungen des GenG idGF., dieser Satzung, sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren.

III. Verwaltung der Genossenschaft

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand;
- B. gegebenenfalls der Aufsichtsrat;
- C. die Generalversammlung.

A. Der Vorstand

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmann-Stellvertreter. Darüber hinaus wird Zahl der Obmann-Stellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung festgesetzt. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist tunlichst auf eine für die Primärversorgung repräsentative Auswahl von Mitgliedern zu achten. Möglichst sollten im Vorstand Mitglieder aus zumindest folgenden Berufsfeldern vertreten sein:
 - Ärztlicher Gesundheitsberuf;
 - Nicht-ärztlicher Gesundheitsberuf;
 - Informationstechnologie & Digitalisierung;
 - Management & Organisation.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt (vgl. § 23 der Satzung). Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch sind unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die an Stelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (4) Ist die im Absatz 1 festgesetzte Mindestanzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, ist eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
- (5) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das Generalversammlungsprotokoll.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die gerichtliche sowie außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und der Beschlüsse der Generalversammlung sowie gegebenenfalls der

für ihn geltenden Geschäftsordnung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss bzw. der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen. Die allfällige Bestellung eines Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf (gegebenenfalls) der Zustimmung des Aufsichtsrates.

- (2) Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder der Obmannstellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen. Die firmenmäßige Zeichnung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Unterschrift des Obmannes oder eines Obmann-Stellvertreter die Unterschrift des Prokuristen beigefügt wird.
- (3) Sofern es Umfang und Art der Genossenschaft erfordern, kann sich der Vorstand zur Durchführung seiner geschäftlichen Obliegenheiten eines oder mehrerer Dienstnehmer bedienen. Deren Legitimation erfolgt durch das betreffende Vorstandsprotokoll.
- (4) Im Rahmen seiner Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis obliegen dem Vorstand insbesondere nachstehende Verpflichtungen bzw. Befugnisse:
 - a) die Führung des Mitgliederverzeichnisses einschließlich der Verantwortung für die Vollständigkeit der Beitrittserklärungen;
 - b) die Aufnahme von Mitgliedern, Übertragung von Geschäftsanteilen sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) die Festsetzung der Beitrittsgebühr oder eines Agio auf die gezeichneten Geschäftsanteile;
 - d) die Festsetzung von Richtlinien über die Anzahl der von einem Mitglied zu zeichnenden Geschäftsanteile;
 - e) die Einrichtung eines, den unternehmens- und steuerrechtlichen und sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, geordneten Rechnungswesens; dies dient der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und betriebswirtschaftlich sinnvollen, wirtschaftlichen Gebarung;
 - f) die rechtzeitige Erstellung des Rechnungsabschlusses einschließlich des Geschäfts- bzw. Lageberichts und deren unverzügliche Vorlage an den Aufsichtsrat;
 - g) die Vorlage des Revisionsberichtes an die Generalversammlung sowie die Beseitigung der im Revisionsbericht aufgezeigten Mängel;
 - h) der Abschluss der erforderlichen Versicherungsverträge;
 - i) die Vertretung der Genossenschaft vor Gerichten, Behörden und sonstigen Institutionen;
 - j) die Erstattung der nach dem Genossenschaftsrecht erforderlichen Anmeldungen zum Firmenbuch oder sonstigen öffentlichen Registern;
 - k) die Begründung, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen sowie Festsetzung der Bezüge der Arbeitnehmer;
 - l) die Aufnahme von Krediten;
 - m) die Anschaffung von Geschäfts- und Betriebseinrichtungen;
 - n) die Festlegung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates mit dessen Zustimmung;
 - o) die Vertretung der Genossenschaft beim Revisionsverband, Zentralstellen und sonstigen Institutionen;

- p) die Etablierung eines Beirats.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Genossenschaft zukommenden Willenserklärungen von Dritten unverzüglich dem Obmann zuzuleiten.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstandes hat alle ihm bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten zukommenden Informationen welcher Art immer als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bzw. gemäß sonstiger gesetzlicher Geheimhaltungspflichten zu wahren, und zwar zeitlich unbegrenzt auch nach Ausscheiden als Funktionär bzw. Mitglied der Genossenschaft.
- (7) Der Obmann hat den gesamten Geschäftsbetrieb der Genossenschaft zu beaufsichtigen. Insbesondere hat der Obmann:
- a) für die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen zu sorgen;
 - b) alle zur Durchführung der Beschlüsse der Genossenschaftsorgane notwendigen Maßnahmen zu beobachten;
 - c) den Organen der Genossenschaft laufend zu berichten und die Rundschreiben des Revisionsverbandes und der zuständigen Zentralstellen zur Kenntnis zu bringen;
 - d) für die ordnungsgemäße Abwicklung des Schriftverkehrs unter Beachtung der Vorschriften über die firmenmäßige Zeichnung zu sorgen;
 - e) vorgeschriebene Anmeldungen, Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen an Gerichte, Finanzämter und sonstige Behörden sowie Institutionen termingerecht erledigen zu lassen;
 - f) für die Wahrung der Interessen der Genossenschaft aus den dienstrechtlichen Beziehungen vorzusorgen und die erforderlichen Veranlassungen ungesäumt und gewissenhaft zu sorgen;
 - g) die Generalversammlungen, die Vorstandssitzungen sowie gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen, in diesen den Vorsitz zu führen und für eine ordnungsgemäße Abhaltung derselben Sorge zu tragen.
- (8) Der Vorstand ist einzuberufen, sooft dies die Geschäfte der Genossenschaft erfordern oder dies der Aufsichtsrat unter Angabe der Gegenstände verlangt, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (9) Zur Erledigung des Revisionsberichtes sind der Vorstand und der Aufsichtsrat zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen, wobei die Beschlussfassung in getrennten Abstimmungen erfolgt. Für die Einberufung und die Protokollführung gelten die für den Vorstand festgesetzten Bestimmungen sinngemäß.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege, fernmündlich oder elektronisch erfolgen, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (11) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden, mindestens einem weiteren bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer, der zu Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden bestimmt wird, zu unterfertigen ist und im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten hat: Zeit und Ort der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit; Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Vorstandsmitglieder, des Protokollführers und des Protokollmitfertigers; Tagesordnung und ihre Erledigung (Berichte in Kurzform, Beschlüsse im Einzelnen).

- (12) Die Vorstandsmitglieder haften persönlich und solidarisch für die schuldhafte Verletzung ihrer Obliegenheiten oder die Überschreitung ihrer Aufgaben und den dadurch entstandenen Schaden.
- (13) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.

B. Der Aufsichtsrat

§ 13

Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

- (1) Wenn die Genossenschaft gesetzlich dazu verpflichtet ist oder wenn die Generalversammlung dies (ohne gesetzliche Verpflichtung) beschließt, wird ein Aufsichtsrat eingerichtet. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren gewählten Mitglied. Darüber hinaus wird die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von der Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder des Vorstandes und Dienstnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Die Funktionsdauer der Aufsichtsratsmitglieder, die an Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (4) Ist die gemäß Abs. 1 festgelegte Mindestanzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Durchführung der Wahlen einzuberufen.
- (5) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Protokoll der Generalversammlung.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und der Beschlüsse der Generalversammlung sowie gegebenenfalls der für ihn geltenden Geschäftsordnung.
- (2) Im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit obliegen dem Aufsichtsrat insbesondere nachstehende Verpflichtungen bzw. Befugnisse:
 - a) die endgültige Beschlussfassung über die Beschwerde von ausgeschiedenen Mitgliedern gegen die Ausschließung;

- b) die Führung von Untersuchungen gegen Vorstandsmitglieder und deren vorläufige Enthebung bei mutmaßlicher Verletzung der Geheimhaltungspflicht oder sonstiger Schädigung der Interessen der Genossenschaft;
 - c) die Vertretung der Genossenschaft in allen Verfahren gegen den Vorstand;
 - d) die Prüfung des Inventars der Genossenschaft;
 - e) die Überprüfung des vom Vorstand vorzulegenden Rechnungsabschlusses samt Geschäfts- bzw. Lagebericht;
 - f) die Überwachung der Durchführung der hinsichtlich des Revisionsberichtes gefassten Beschlüsse bzw. Maßnahmen und Veranlassungen;
 - g) die Veranlassung von außerordentlichen Prüfungen;
 - h) die Veranlassung der Einberufung einer Vorstandssitzung oder einer außerordentlichen Generalversammlung, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist;
 - i) die Überprüfung, inwieweit der Vorstand seine Befugnisse wahrnimmt und seine Pflichten erfüllt;
 - j) die Feststellung der Übereinstimmung des Bargeldbestandes mit dem Buchstand;
 - k) die Kontrolle der Bankguthaben;
 - l) die Überprüfung der Versicherungen im Hinblick auf eine ausreichende Deckung aller mit dem Geschäftsbetrieb der Genossenschaft verbundenen Risiken;
 - m) die laufende Überprüfung der genossenschaftlichen Geschäftstätigkeit bzw. des Geschäftsbetriebes vor allem unter dem Grundsatz wirtschaftlicher Vertretbarkeit und betriebswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit bzw. Sparsamkeit.
- (3) Ferner bedarf die durch den Vorstand vorgenommene Festlegung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat für die Einhaltung der Obliegenheiten des Aufsichtsrates zu sorgen. Insbesondere hat er:
- a) die Sitzungen des Aufsichtsrates einzuberufen, in diesen den Vorsitz zu führen und die erforderlichen Berichte zu erstatten;
 - b) für die Erledigung des Schriftverkehrs des Aufsichtsrates Sorge zu tragen;
 - c) in der Generalversammlung über die Tätigkeit des Aufsichtsrates zu berichten und die erforderlichen Anträge zu stellen;
 - d) eine Generalversammlung einzuberufen und dort den Vorsitz zu führen, wenn der Obmann bzw. sein Stellvertreter den diesbezüglichen Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommt oder der Obmann und sein Stellvertreter dauernd verhindert oder enthoben sind oder dies die Interessen der Genossenschaft aus sonstigen Gründen erfordert;
 - e) in der Generalversammlung bei Behandlung von Gegenständen, die den Vorstand betreffen, den Vorsitz zu führen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat alle ihm bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten zukommenden Informationen welcher Art immer als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bzw. gemäß sonstiger gesetzlicher Geheimhaltungspflichten zu wahren, und zwar zeitlich unbegrenzt auch nach Ausscheiden als Funktionär bzw. Mitglied der Genossenschaft.

- (6) Der Aufsichtsrat ist zur Erfüllung seiner Aufgaben mindestens einmal jährlich einzuberufen; weiters, wenn es ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung des Aufsichtsrates und die Leitung der Sitzung obliegen dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Hält der Aufsichtsratsvorsitzende das Einberufungsbegehren eines einzelnen Mitgliedes des Aufsichtsrates für unbegründet, so kann er von der Einberufung absehen, sofern nicht ein weiteres Aufsichtsratsmitglied das Begehren unterstützt. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußerten Verlangen auf Einberufung nicht entsprochen, so kann der (können die) Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege, fernmündlich oder elektronisch erfolgen, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden, mindestens einem weiteren bei der Sitzung anwesenden Aufsichtsratsmitglied und dem Protokollführer, der zu Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden bestimmt wird, zu unterfertigen ist und im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten hat: Zeit und Ort der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit; Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, des Protokollführers und des Protokollmitfertigers; Tagesordnung und ihre Erledigung (Berichte in Kurzform, Beschlüsse im Einzelnen).
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder haften persönlich und solidarisch für die schuldhafte Verletzung ihrer Obliegenheiten oder die Überschreitung ihrer Aufgaben und den dadurch entstandenen Schaden.
- (10) Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bilden.
- (11) Der Aufsichtsrat kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.

C. Die Generalversammlung

§ 15

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen, oder wenn es der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt.
- (3) Generalversammlungen sind grundsätzlich am Ort des Sitzes der Genossenschaft oder an den von der Generalversammlung bestimmten Orten abzuhalten.

§ 16 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen.
- (2) Unterlässt der Obmann bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, ist das nach der Funktionsdauer am längsten amtierende Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt bzw. verpflichtet. Unterlassen auch diese die fristgerechte Einladung, fällt das Recht bzw. die Pflicht zur unverzüglichen Einberufung der Generalversammlung dem an Lebensjahren ältesten Mitglied zu.
- (3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Verlangt mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, haben diese Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Obmann, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter, zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter, zu stellen, der dann die Einladung vorzunehmen hat.
- (5) Der Revisor und der Revisionsverband (vgl. § 6 Abs. 2 GenRevG 1997) sind innerhalb der Einberufungsfrist, spätestens jedoch sechs Kalendertage vor der Abhaltung, schriftlich vom Termin der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen. Sie sind berechtigt, an den Generalversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen dem Tag der Bekanntmachung (§ 26 der Satzung) und dem Tag der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Kalendertage betragen. Der Tag der Bekanntmachung und jener der Abhaltung der Generalversammlung sind in die Frist nicht einzurechnen.

§ 18 Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.

- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, einschließlich der dabei zu behandelnden Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Beschlüsse über Verfahrensfragen bedürfen nicht der Aufnahme in die Tagesordnung.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19 Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Falle der Obmannwahl oder bei Verhinderung des Obmannes der Obmannstellvertreter, sind beide verhindert, der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen.
- (2) Im Verhinderungsfall der in Absatz 1 Genannten kann die Generalversammlung eine physische Person, welche Mitglied der Genossenschaft ist, zum Vorsitzenden wählen.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft bedarf der Teilnahme von wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder, die Beschlussfassung über die Umwandlung der Haftungsart, die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile der Teilnahme von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder Beschluss gefasst werden. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 21 Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen den ungültigen Stimmen zugezählt werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. über die Verschmelzung oder Auflösung der Genossenschaft, nicht jedoch solche gemäß § 22 Abs. 2 lit. g der Satzung, können nur

mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen, mittels Handzeichen oder Heben einer allfällig zu Beginn der Generalversammlung ausgefolgten Stimmkarte. Mittels Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der Stimmberechtigten verlangt.
- (4) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
- (5) Über die Generalversammlung ist ein gesondertes Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger zu unterzeichnen und muss im Wesentlichen folgende Punkte enthalten: Zeit und Ort der Generalversammlung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit; Namen des Vorsitzenden, des Protokollführers, des Protokollmitfertigers und der Stimmenzähler; Tagesordnung und ihre Erledigung (Berichte in Kurzform, Beschlüsse im Einzelnen).
- (6) Dem Revisionsverband ist eine Kopie des Protokolles zu übermitteln.

§ 22

Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheit der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates bzw. deren Abberufung;
 - b) Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses samt Geschäfts- bzw. Lagebericht, über die Verwendung des Reingewinnes oder Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates;
 - c) Beschlussfassung über den Revisionsbericht;
 - d) Änderungen der Satzung;
 - e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften;
 - f) Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft;
 - g) Veräußerung oder Ausgliederung wesentlicher Unternehmensteile oder Unternehmensfunktionen, soweit sie zu einer erheblichen Einschränkung des bis dahin ausgeübten Unternehmensgegenstandes führt;
 - h) Auflösung der Genossenschaft sowie die Bestellung der Liquidatoren;
 - i) Verteilung des Liquidationserlöses (§ 27 der Satzung).

§ 23

Wahlen

- (1) Der Vorstand hat bei der Durchführung von Wahlen einen gemäß Absatz 3 dieser Bestimmung gegliederten Gesamtwahlvorschlag einzubringen. Auch jedes Mitglied ist

berechtigt, einen gemäß Absatz 3 dieser Bestimmung gegliederten Gesamtwahlvorschlag oder für eindeutig zu bezeichnende Mandate Einzelvorschläge schriftlich bei der Genossenschaft einzubringen. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens fünf Tage betragen. Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen ist darauf zu achten, dass für eine Wahl vorgeschlagene Funktionäre mit laufender Funktionsperiode ihr Mandat für den Fall beibehalten, dass der Wahlvorschlag von der Generalversammlung abgelehnt wird.

Wahlvorschläge sind ordnungsgemäß, wenn sie

- a) die zu besetzenden Mandate eindeutig bezeichnen und
 - b) die schriftliche oder mündliche Einverständniserklärung der zur Wahl vorgeschlagenen Person vorliegt.
- (2) Über zwei oder mehrere verschiedene Anträge für ein zu besetzendes Mandat ist gleichzeitig mittels Stimmzettel abzustimmen. Erreicht keiner der Wahlvorschläge die absolute Mehrheit, kommt es zu einer Stichwahl über jene Wahlvorschläge, welche die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Generalversammlung gezogene Los.
- (3) Die Wahlen sind in getrennten Wahlgängen vorzunehmen, und zwar:
- a) für den Obmann,
 - b) für den Obmannstellvertreter,
 - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes, sofern keine getrennten Wahlgänge für jedes einzelne Mandat beschlossen werden,
 - d) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
 - e) für dessen Stellvertreter und
 - f) für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates, sofern keine getrennten Wahlgänge für jedes einzelne Mandat beschlossen werden.
- (4) Bei Abstimmung mittels Stimmzettel können mehrere Wahlgänge gleichzeitig abgehalten werden. Das Ergebnis jedes Wahlganges ist nur dann sofort zu bestimmen, wenn nicht mittels Stimmzettel abgestimmt wird.
- (5) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

IV. Rechnungswesen und sonstige Bestimmungen

§ 24

Rechnungswesen Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, für ein, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes, geordnetes Rechnungswesen zu sorgen, wobei auf die Betriebsgröße der Genossenschaft Bedacht zu nehmen ist (vgl. § 12 Abs. 4 lit. e der Satzung).

- (2) Der Rechnungsabschluss samt Geschäfts- bzw. Lagebericht ist nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bilanzierung zu erstellen.
- (3) Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Rechnungsabschluss samt Geschäfts- bzw. Lagebericht ist, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat der Generalversammlung zu berichten.
- (5) Der Rechnungsabschluss samt Geschäfts- bzw. Lagebericht sowie der Revisionsbericht (Kurzfassung) sind durch mindestens sechs Kalendertage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahmemöglichkeit für die Mitglieder aufzulegen; darauf ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hinzuweisen. Sofern der Aushang nicht an der Kundmachungstafel der Genossenschaft erfolgt, sind auch der Ort und Termin der möglichen Einsichtnahme anzugeben.

§ 25 Gewinnverwendung, Verlustdeckung

- (1) Der bilanzmäßige Reingewinn ist dem Reservefonds zuzuweisen.
- (2) Ein Verlust ist grundsätzlich vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung jedoch auch auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus dem Gewinn der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.
- (3) Der Reservefonds und sonstige Rücklagen bleiben Eigentum der Genossenschaft. Die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an denselben und können keine Teilung verlangen.

§ 26 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Genossenschaft und zusätzlich (ohne dass es darauf für die Wirksamkeit der Bekanntmachung ankäme) elektronisch per E-Mail an alle Mitglieder, die ihre E-Mailadresse bekannt gegeben haben bzw. durch Verlautbarung auf der Website der Genossenschaft.
- (2) Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens sechs Kalendertage, sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem, dem Tag des Aushanges folgenden Kalendertag beginnt der Fristenlauf. Der Tag der Abhaltung einer Generalversammlung bzw. sonstigen, mittels Aushang bekannt gemachten Veranstaltung bzw. der Tag der Beendigung einer Aushangfrist wird in den Zeitraum nicht eingerechnet.

§ 27 Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Bücher und Schriften während der gesetzlich festgelegten Frist Sorge zu tragen, wovon der Revisionsverband schriftlich in Kenntnis zu setzen ist. Über die Verteilung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung, wobei grundsätzlich die Anzahl der eingezahlten Geschäftsanteile berücksichtigt werden soll.

§ 28 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch des zuständigen Gerichtes anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder der Obmannstellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind:

Obmann
Dr. Peter Klar, geb. 28.09.1985,
Hauptstraße 16, 2381 Laab im Walde

Obmannstellvertreter
Dr. Christoph Powondra, geb. 31.12.1966,
Untere Hauptstraße 24, 3071 Böheimkirchen

Obmannstellvertreter
Dr. Helmut Dultinger, geb. 15.05.1970,
Lärchenstraße 7, 3170 Hainfeld

Obmannstellvertreterin
Mag. Maria Magdalena Sophia Freynhofer, MBA, geb. 22.10.1984,
Neustiftgasse 10/1/45, 1070 Wien

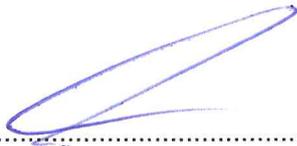
Obmannstellvertreter
Alexander Hofstätter, geb. 27.05.1997,
Kremser Gasse 41, 3100 St. Pölten

Die Übereinstimmung mit der in der Gründungsversammlung vom 06.06.2024 beschlossenen Satzung wird bestätigt.

St. Pölten, am 06.06.2024

Der Vorstand:

Obmann
Dr. Peter Klar



Obmannstellvertreter
Dr. Christoph Powondra



Obmannstellvertreter
Dr. Helmut Dultinger



Obmannstellvertreterin
Mag. Maria Magdalena Sophia Freynhofer, MBA



Obmannstellvertreter
Alexander Hofstätter

